

**Vervielfältigung verboten**

Vergrößerung nach der Flurkarte

Kreis Osnabrück-Land  
Gemeindebezirk Glandorf  
Flur 1  
Ungef. Maßstab 1:1000  
Kostenbuch Nr. 8150

Gemarkung Glandorf  
Vermessungstechnisch richtig  
Ausgefertigt Osnabrück, den 25. Nov. 1965  
Katasteramt



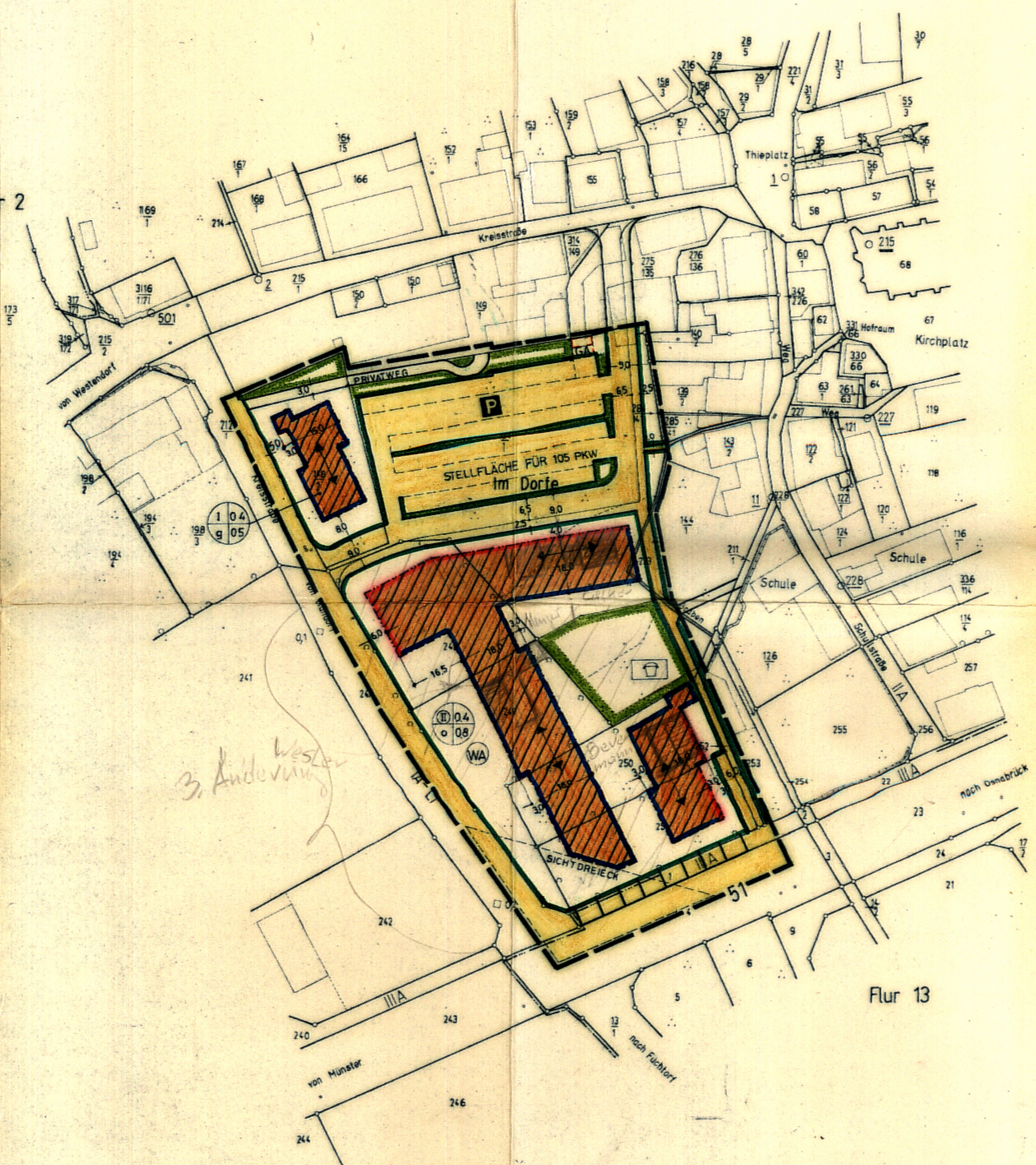
Der Arbeitsgemeinschaft für Städtebau und Ortsplanung (Nolte, Johannes u. Naber) zur Vervielfältigung unter den am 25. Nov. 1965 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 25. Nov. 1965.

**Zeichenerklärung**

zB o 501 Vermessungspunkt

Flur 2

Flur 13



*3. Änderung*

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung (BBauVO) in der Fassung vom 26.11.1965 und der Planzeichenverordnung hat der Rat der Gemeinde Glandorf am ..... die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

- I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Allgemeines Wohngebiet (überbaubare Grundstücksfl.)  
Ausnahmen gem. § 4 (2), Ziff. 1 - 6) BauVO zulässig
  - 1 = Geschoszahl, z.B. 3 = zwingend
  - 2 = Bauweise, o = offen
  - 3 = Grundflächenzahl (GRZ) Höchstgrenze
  - 4 = Geschosflächenzahl (GFZ)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Baulinie Ausnahmen gem. § 23 (2+3) BauVO zulässig
  - Baugrenze
  - Öffentliche Verkehrsflächen und Straßenbegrenzungslinien
  - Öffentliche Parkflächen
  - Öffentliche Grünflächen
  - Kinderspielplatz
  - GARAGEN  
Stellung der baulichen Anlagen  
O.K. Fußboden darf nicht mehr als 0,5 m über Gelände liegen. Ausnahmen gem. § 31 (1) BBauG zulässig.
  - Zufahrtsverbot
- Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG

- III. NACHRICHTLICHE HINWEISE**
- Gemäß § 9 (4 + 6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen das:
- a) Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschl. der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 15.12.69 dargelegt sind
  - b) hinsichtlich der Gestaltung der Gebäude und Freiflächen die Baugestaltungsatzung vom 15.12.69 zu beachten ist
  - c) für die Errichtung von Garagen § 13 RGAO und § 23 (1) BauVO gelten.
- IV.** Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,- bzw. die Ersatzvornahme angeordnet. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.
- V.** Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Thie" vom 13.6.1967 außer Kraft

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.11.1965). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 23. Juni 1970  
Katasteramt



**1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „AM THIE“ DER GEMEINDE GLANDORF**

LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000  
DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1969 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN  
GLANDORF, DEN 19.6.1970

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER  
*[Signature]*  
GEMEINDEDIREKTOR  
BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 15.12.1969  
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 26.12.1970 BIS 27.2.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN  
GLANDORF, DEN 19.6.1970  
*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER  
*[Signature]*  
GEMEINDEDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 22.5.1970 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE GLANDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN  
GLANDORF, DEN 19.6.1970  
*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER  
*[Signature]*  
GEMEINDEDIREKTOR



DIE MIT VERFÜGUNG VOM 27. AUG. 1970 erteilte GENEHMIGUNG IST IN DER ZEIT VOM 2. SEPTEMBER 1970 BIS 1. OKTOBER 1970 GEM. § 12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.  
GLANDORF, DEN 1. OKTOBER 1970

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER VORGANNTEN BEKANNTMACHUNG VOM 1. SEPTEMBER 1970  
GLANDORF, DEN 1. OKTOBER 1970  
*[Signature]*  
GEMEINDEDIREKTOR

